



Vorlage Nr.: V0941/16
Datum: 8. März 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit der Kindervereinigung Dresden e. V.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit der Kindervereinigung Dresden e. V. entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage zu.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Kindervereinigung Dresden e. V. auf Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss bestätigten Vereinbarung abzuschließen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2951/14

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Laut Beschluss des Stadtrates vom 11./12. Dezember 2014 (SR/005/2014) über die „Rahmenvereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft“ (Vorlage Nr. V2951/14) stehen von der Rahmenvereinbarung abweichende Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Der gegenwärtige Verhandlungsstand für eine auf der Rahmenvereinbarung basierenden neuen Vereinbarung über die Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und –entwicklung in den Kindertageseinrichtungen der Kindervereinigung Dresden e. V. weicht in einzelnen Positionen von der durch den Stadtrat beschlossenen Rahmenvereinbarung ab. Der Jugendhilfeausschuss ist deshalb an dieser Stelle einzubeziehen.

Mit der Beschlussvorlage wird in Anlage 1 ein Vereinbarungsentwurf vorgelegt, der all jene Positionen des Trägers enthält, deren Aufnahme in die Vereinbarung die Verwaltung empfehlen kann. Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, dem Abschluss dieser Vereinbarung über die Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung und Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kindertageseinrichtungen der Kindervereinigung Dresden e. V. zuzustimmen. Ziel ist, auf dieser Grundlage die Verhandlungen mit dem Träger zum Abschluss zu führen. Eine komplette Übersicht über die vom Träger gewünschten und im Vereinbarungsentwurf umgesetzten Änderungen enthält die in Anlage 2 aufgenommene Synopse.

Die Kindervereinigung Dresden e. V. ist Träger von fünf im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden geführten Kindertageseinrichtungen. In den von ihr betriebenen Einrichtungen werden derzeit rund 580 Kinder betreut. Die Betriebsführung der Einrichtungen wird durch die Landeshauptstadt Dresden mit einem Zuschuss zu den Betriebskosten einschließlich der Übernahme aller ausgefallenen Elternbeiträge in Höhe von insgesamt rund 3,4 Mio. EUR (2015) finanziell unterstützt.

Exkurs: Die Rahmenvereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft laut Anlage 3 wurde gemeinsam mit Vertretern von Trägern der freien Jugendhilfe in Dresden erarbeitet und als konsensualer Entwurf verabschiedet. Sie geht auf eine Mustervereinbarung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und eines Diskussionsentwurfes von der LIGA der Wohlfahrtsverbände zurück, welche an einem „Runden Tisch“ mit den Trägern der freien Jugendhilfe erarbeitet wurde. Ziel war es, Transparenz und Nachhaltigkeit zu stärken sowie das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Die Rahmenvereinbarung bildet seit Januar 2015 die Grundlage für die mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen abzuschließenden individual-rechtlichen Vereinbarungen. Rund 98 Prozent aller in der Dresdner Kindertagesbetreuung tätigen Träger haben im Jahr 2015 auf Grundlage der Rahmenvereinbarung eine individual-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt abgeschlossen. Alle noch laufenden Verhandlungen sollen in diesem Jahr zum Abschluss geführt werden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit der Kindervereinigung Dresden e.V.
- Anlage 2: Synopse über den mit dem Träger erzielten Verhandlungsstand

Dirk Hilbert

Anlage 1

Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen

zwischen
der Landeshauptstadt Dresden

vertreten durch die
Oberbürgermeisterin,

vertreten durch die
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

(im Folgenden Stadt)

und

dem Träger der freien Jugendhilfe

Kindervereinigung Dresden e. V.
Tiergartenstraße 32
01219 Dresden

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Jan Güldemann

(im Folgenden Träger)

für nachfolgend benannte Kindertageseinrichtungen

- Hermsdorfer Straße 14 in 01159 Dresden
- Junghansstraße 36 in 01277 Dresden
- Nickerner Platz 1 in 01257 Dresden
- Niederwaldstraße 2-4 in 01309 Dresden
- Sebastian-Bach-Straße 26 in 01277 Dresden

Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung gemäß § 17 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertageseinrichtungen.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen unter Beachtung der Unabhängigkeit der Träger der freien Jugendhilfe gemäß §§ 4, 79, 79a und 80 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) konstruktiv und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

Die Träger der freien Jugendhilfe tragen in partnerschaftlichen Weise dazu bei, die Landeshauptstadt Dresden in die Lage zu versetzen, ihre Gewährleistungs- und Sicherstellungsver-

pflichtung gemäß § 79 und 79a SGB VIII zu erfüllen und im Rahmen ihrer Träger- und Einrichtungskonzeption die angebotenen Plätze jedem Leistungsberechtigten anzubieten und gemäß des Bildungs- und Erziehungsauftrages zu fördern.

I. Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen

1. Betriebskosten

Betriebskosten gemäß § 14 SächsKitaG sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.

1.1 Pädagogische Personalkosten

Pädagogische Personalkosten sind Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte, welche zur Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden.

Dazu gehören laut SächsKitaG die nachfolgend benannten Aufwendungen:

- a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG
- b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung)
- c) § 5 Abs. 1 Sächs. Integrationsverordnung

1.2 Sachkosten im engeren Sinn

Aufwendungen für Sachkosten inklusive sonstige Personalkosten bilden die Sachkosten im engeren Sinn.

1.3 Sachkosten im weiteren Sinn

Zu den Sachkosten im weiteren Sinnen zählen Aufwendungen für Mieten, Zinsen und Abschreibungen.

2. Anerkennungsfähige Kosten

Grundlage der Vereinbarung sind nachfolgend benannte anererkennungsfähige Kosten zur Sicherung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung.

2.1 Pädagogische Personalkosten

Anerkannt werden Aufwendungen für Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach Punkt 1.1 a, b und ggf. c. Die anererkennungsfähige Personalbemessung ergibt sich gemäß Punkt 1.1 aus den betreuten Kindern im Jahresdurchschnitt. Personalüberhänge können im nachgewiesenen Bedarfsfall zur Absicherung der Betriebsfähigkeit der Kindertageseinrichtungen anerkannt werden.

Grundlage der Personalkosten, die bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt werden können, sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG festgelegten bzw. davon abweichend in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII festgelegten besseren Personalschlüssel.

Bestandteil der anererkennungsfähigen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich der
- Umlagekosten Krankenkassen U1 (Umlage Krankheit) und U2 (Mutterschaftsumlage)
- Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)

- Personalmehrbedarf für Mitarbeitervertretung (maximal 0,2 VzÄ pro Personalvertretungsmitglied) bzw. für Praxisanleitung (maximal 0,05 VzÄ)
- Aufwendungen für Arbeitsschutz, Vorsorgeuntersuchungen, Immunschutz
- Aktualisierung Führungszeugnisse
- Anteiliger Zuschuss zum öffentlichen Nahverkehr, z. B. Job-Ticket

Pädagogische Personalkosten werden maximal in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Ost) anerkannt.

2.2 Sachkosten im engeren Sinn

Sachkosten inklusive sonstige Personalkosten nach Punkt 1.2 werden auf der Grundlage der den jährlich bekannt gemachten Betriebskosten gemäß § 14 SächsKitaG zu Grunde liegenden durchschnittlichen Sachkosten der kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen je Betreuungsart anerkannt.

Bestandteile der anerkennungsfähigen sonstigen Personalkosten sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich der
- Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterchaftsumlage)
- Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)

Anerkennungsfähige Sachkosten sind die Aufwendungen in der Regel für:

- Material für pädagogische Arbeit
- Sächliche Verwaltungskosten/Verwaltungsaufwand
- Wirtschaftsbedarf
- Energie und Brennstoffe
- Müllabfuhr und Dienstleistungen
- Fort- und Weiterbildung (inklusive Aufwendungen für Qualitätsentwicklung, Supervision und Fachberatung)
- Steuern, Abgaben, Versicherungen
- Erhaltungsaufwand (Schönheits- und Kleinstreparaturen)
- Beschaffung/Ersatzbeschaffung von Inventar bis 1.000 Euro Einzelwert (netto)
- Unterhaltung von Inventar und Gebäude
- Verpflegungsaufwand
- Sonstige Aufwendungen

2.3 Sachkosten im weiteren Sinn

Aufwendungen für Sachkosten im weiteren Sinn sind gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG gesondert auszuweisen. Damit wird sichergestellt, dass sie nicht in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen. Diese Aufwendungen werden nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger und Stadt anerkannt.

Kaltniete

Erfolgt eine Einmietung des Trägers bei Dritten, übernimmt die Stadt nach vorheriger Genehmigung den jeweiligen anerkennungsfähigen Kaltmietzins. Jede inhaltliche Änderung des Mietvertrages ist mit ihr im Vorfeld abzustimmen.

Vergleichsmiete

Für die Bereitstellung von Gebäude und Anlagen durch den Träger (Eigentum oder Erbbaurecht) für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden derzeit 4,50 Euro pro m² Nettogeschossfläche als Sachkosten im weiteren Sinn anerkannt. Die Verwendung der Gelder ist jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gesondert nachzuweisen.

Zinsen

Wurden dem Träger Gebäude und Anlagen auf der Grundlage eines Erbbaurechtsvertrages übertragen, erfolgt eine Bezuschussung des Erbbauzinses durch die Stadt. Weitere Zinsen können vom Träger geltend gemacht werden, wenn es sich um tatsächlich gezahlte Zinsaufwendungen für eingegangene Kreditverpflichtungen handelt, zu welchen die Stadt ihre Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt hat.

Abschreibungen

Abschreibungen können im Bedarfsfall (z. B. bei Nichtanerkennung der ortsüblichen Miete) für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden, wenn vonseiten der Stadt die Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt wird. Die der Abschreibung zugrunde gelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist mit der Stadt im Rahmen der Vereinbarung abzustimmen. Dabei sollten allgemeingebräuchliche Abschreibungstabellen aus dem Steuer- oder Handelsrecht bzw. die Anlage zur SächsKomHVO-Doppik zu Grunde gelegt werden.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge sind investive Zuschüsse, die von der EU, vom Bund, vom Land oder der Stadt gewährt werden, aufwandsmindernd zu berücksichtigen.

3. Eigenanteil

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein vereinbarter Eigenanteil an den Sachkosten gemäß Punkt 1 Absatz 2 erbracht. Eigenleistungen werden derzeit mit einem Stundensatz von 7,50 Euro anerkannt.

Abweichende Regelungen sind zu vereinbaren, wenn dies im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Trägers geboten ist.

Kommt es in der Verhandlung zu keiner Einigung über den Eigenanteil des Trägers, hat der Träger seine Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

4. Kommunalanteil

Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 17 SächsKitaG in Verbindung mit Punkt 2 abzüglich folgender Leistungen:

1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
2. Eigenanteil des Trägers
3. sonstige Einnahmen z. B. Eingliederungshilfe

5. Verfahren zur Finanzierung

5.1 Finanzierungsgrundsätze

Der Träger schafft die Voraussetzung für effektive Organisations- und Verwaltungsstrukturen, sorgt für eine optimale Betriebsführung, übernimmt die haushaltsrechtliche Verantwortung und sichert die Haushaltsführung entsprechend den Grundsätzen zur Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Betriebskostenabrechnung, aufgrund der durchschnittlich betreuten Kinder ergeben, werden zurückgefordert bzw. ausgeglichen.

Unvorhergesehene Mehrkosten nach Punkt I.1 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

Die Stadt kann bis zu einer Höhe von maximal fünf Prozent der Betriebskosten über die Anerkennung von beantragten außerplanmäßigen Mehrkosten entscheiden. Über die Deckung von erheblichen außerplanmäßigen Mehrkosten entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zu der Rahmenvereinbarung für Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen.

Minderausgaben von pädagogischen Personalkosten werden grundsätzlich von der Stadt zurückgefordert. Ist ein Minderverbrauch der Sachkosten gemäß Punkt 1.2 infolge der sparsamen Wirtschaftsführung des Trägers eingetreten, hat der Träger die Möglichkeit zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage, deren Höhe fünf Prozent der Sachkosten im engeren Sinn nicht übersteigen darf. Die Rücklagenbildung erfolgt auf der Grundlage eines Bescheides, nach Abstimmung der Zweckbindung zwischen Träger und Stadt.

5.2 Verfahrensschritte

Die Stadt stellt dem Träger bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres das Antragsformular für den Haushaltsplan des folgenden Jahres zur Verfügung und teilt ihm den anerkennungsfähigen Kostenrahmens gemäß Punkt 2.2. für das Folgejahr mit.

Der Träger legt der Stadt bis spätestens 31. Oktober einen Haushaltsplan der Kindertageseinrichtungen für das folgende Jahr mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.

Die Stadt prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31. Januar das Ergebnis der Prüfung mit.

- a. Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Stadt die bewilligten Zuschüsse monatlich zu je einem Zwölftel auszureichen.
- b. Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte von den Vertragspartnern innerhalb von zwei Monaten nach zu verhandeln. Können die Verhandlungspartner keinen Konsens in den Verhandlungen erzielen, ist dies dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Sofern die Stadt bis zum 31. Januar dem Träger keine Rückmeldung zum eingereichten Haushaltsplan gibt, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.

Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist die Grundlage des monatlichen Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.

Der Träger erhält von der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember die Abrechnungsunterlagen für die Betriebskosten und legt der Stadt bis spätestens 30. April des folgenden Jahres auf dieser Grundlage die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.

5.3 Meldungen und Zahlungstermine

Statistische Erfassung aller angemeldeten Kinder

Der Träger reicht der Stadt bis zum 15. des laufenden Monats eine zahlenmäßige Übersicht über die angemeldeten Kinder zum 1. eines jeden Monats in der Kindertageseinrichtung ein (Formblatt).

Erfassung der angemeldeten Kinder für die Beantragung der Landeszuschüsse

Bis zum 5. April eines jeden Jahres meldet der Träger die Anzahl der angemeldeten Kinder zum 1. April (Formblatt).

Die Stadt leistet nachfolgende Zahlungen an den in der Anlage benannten Terminen:

- Abschlagszahlungen entsprechend des bestätigten Haushaltplanes
- Kaltmietzahlungen erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Mietvertrages
- Differenzzahlungen der entgangenen Elternbeiträge

6. Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden

Der Träger verpflichtet sich, vorrangig im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder aufzunehmen. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze der Stadt in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Betreuungsplatz ist nur dann verfügbar, wenn die Kommune diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt.

Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Träger, mit Ausnahme von fünf Plätzen für Kinder von Mitarbeitern, vorausgesetzt die Plätze sind bei dem Träger vorhanden.

Der Träger meldet der Stadt den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.

Eltern anderer Gebietskörperschaften entrichten gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG die abgesenkten Elternbeiträge an den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Erstattung des Absenkungsbetrages ist durch den Träger bei der Stadt zu beantragen. Alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuungsverhältnisse sind der Stadt zu melden.

Der Träger meldet Namen und Anschriften der angemeldeten Kinder zum **15. März / 15. Juni / 15. September / 1. Dezember** eines jeden Jahres mit Angabe der jeweiligen Betreuungsstunden und Betreuungsarten.

7. Prüfrecht

Die Stadt hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtung stehen, in der Kindertageseinrichtung oder am Ort der Buchführung zum Zwecke der Prüfung einzusehen.

Soweit zur Klärung von Einzelfragen im Rahmen der Abrechnungsprüfung einzelne Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger der Stadt zur Verfügung gestellt.

II. Leistung und Leistungssicherstellung

1. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

Die Betreuungsangebote werden gemäß der aktuellen Bedarfsplanung und auf der Grundlage der gültigen Betriebserlaubnis angeboten. Dazu finden i. d. R. aller zwei Jahre Planungsabstimmungen für eine wirkungsvolle und bedarfsgerechte Angebotsstruktur statt, insbesondere zu dem Platzangebot und den Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung sowie der pädagogischen Ausrichtung des Trägers. Das daraus resultierende Leistungsangebot wird in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.

2. Qualitätsentwicklung und -sicherung

2.1 Trägerverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gemäß §§ 79, 79a und 80 SGB VIII in einem dialogischen Verfahren über Maßnahmen, Ergebnisse und Ziele der Sicherung und Weiterentwicklung der Trägerqualität sowie der Qualität in ihren Einrichtungen zu informieren (Qualitätsdialog). Der Qualitätsdialog erfolgt im organisatorischen Zusammenhang mit den Planungsabstimmungen gemäß II.1 dieser Rahmenvereinbarung. Grundlage für den Qualitätsdialog ist das „Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung“ - siehe Anlage.

2.2 Der Qualitätsdialog

Ziel und Anliegen des Verfahrens bestehen in der Verständigung über konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität im Bereich Kindertagesbetreuung auf Trägerebene, deren Ergebnisse sowie ihre Fortführung und damit der Weiterentwicklung von Qualität durch die Träger. Dabei findet das „Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung“ Anwendung, unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Träger sowie ihrer weltanschaulichen und pädagogisch-konzeptionellen Lektorientierungen. Der Qualitätsdialog wird von der Qualitätsentwicklungsgruppe (Vertreter des öffentlichen Trägers, der freien Träger, der Elternschaft, des Jugendhilfeausschusses sowie der Wissenschaft) geführt. Die daraus resultierenden Vereinbarungsinhalte werden in gegenseitigem Einvernehmen in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum 1. Januar 2016 abgeschlossen.

Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.

Der Träger ist verpflichtet unverzüglich alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten sowie wenn über das Vermögen des Trägers das

Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Partner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.

2. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger durch den Träger kann nur erfolgen, wenn die Stadt dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Stadt sind Gebäude, Anlagen, Grundstücke und die beweglichen Sachen des Anlagevermögens in betriebsfähigem Zustand an die Stadt zurückzugeben, sofern sie von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mit Mitteln der Stadt erworben wurden.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Dresden.

3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlagen

Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Dresden, den

....., den.....

Für die Stadt

Für den Träger

.....
Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Wohnen
Landeshauptstadt Dresden

.....
Jan Güldemann
Vorstandsvorsitzender
Kindervereinigung Dresden e. V.

Anlage 2

Stand der Verhandlungen über die Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit der Kindervereinigung Dresden e. V.

(1) Zu nachfolgenden Änderungen der Rahmenvereinbarung konnte zwischen dem Träger und der Stadt Konsens erzielt werden. Die vom Träger in diesen Punkten gewünschten Änderungen wurden in die Vereinbarung laut Anlage 1 übernommen.

Regelung der Rahmenvereinbarung (Beschluss V2951/14)	Gewünschte Formulierung des Trägers	Begründung des Trägers	Position der Stadt
<p>I. Punkt 2.2 Absatz 3 Sachkosten im engeren Sinn „Anerkennungsfähige Sachkosten sind die Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Material für pädagogische Arbeit • Wirtschaftsbedarf..... • Sonstige Aufwendungen“ 	<p>I. Punkt 2.2 Absatz 3 Sachkosten im engeren Sinn „Anerkennungsfähige Sachkosten sind die Aufwendungen <u>in der Regel</u> für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Material für pädagogische Arbeit • Wirtschaftsbedarf • Sonstige Aufwendungen“ 	Aufzählung ist nicht abschließend	Zustimmung, da eine Öffnung der Aufzählung bereits durch den Punkt „Sonstiges“ gegeben ist
<p>I. Punkt 2.3 Absatz 3 Vergleichsmiete Für die Bereitstellung von Gebäude und Anlagen durch den Träger (Eigentum oder Erbbaurecht) für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden 4,50 Euro pro m² Nettogeschossfläche als Sachkosten im weiteren Sinn anerkannt. Die Verwendung der Gelder ist jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gesondert nachzuweisen.</p>	<p>I. Punkt 2.3 Absatz 3 Vergleichsmiete Für die Bereitstellung von Gebäude und Anlagen durch den Träger (Eigentum oder Erbbaurecht) für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden <u>derzeit</u> 4,50 Euro pro m² Nettogeschossfläche als Sachkosten im weiteren Sinn anerkannt. Die Verwendung der Gelder ist jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gesondert nachzuweisen.</p>	Einfügung macht Regelung flexibler	Zustimmung, Einfügung stellt aktuellen Stand dar
<p>I. Punkt 2.3 Absatz 5 Abschreibungen Abschreibungen können im Bedarfsfall (z. B. bei Nichtanerkennung der ortsüblichen Miete) für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden, wenn vonseiten der Stadt die Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt wird.</p> <p>Die der Abschreibung zugrunde gelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist mit der Stadt im Rahmen der Vereinbarung abzustimmen.</p>	<p>I. Punkt 2.3 Absatz 5 Abschreibungen Abschreibungen können im Bedarfsfall (z. B. bei Nichtanerkennung der ortsüblichen Miete) für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden, wenn vonseiten der Stadt die Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt wird.</p> <p>Die der Abschreibung zugrunde gelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist mit der Stadt im Rahmen der Vereinba-</p>	Einfügung zur Klarheit und Handlungssicherheit des Trägers erforderlich	Zustimmung, Einfügung wird mitgetragen

	<p>rung abzustimmen. <u>Dabei sollten allgemeingebäuchliche Abschreibungstabellen aus dem Steuer- oder Handelsrecht bzw. die Anlage zur SächsKomHVO-Doppik zu Grunde gelegt werden.</u></p>		
<p>I. Punkt 3 Eigenanteil Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein vereinbarter Eigenanteil an den Sachkosten gemäß Punkt 1 Absatz 2 erbracht. Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 7,50 Euro anerkannt.</p>	<p>I. Punkt 3 Eigenanteil Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein vereinbarter Eigenanteil an den Sachkosten gemäß Punkt 1 Absatz 2 erbracht. Eigenleistungen werden <u>derzeit</u> mit einem Stundensatz von 7,50 Euro anerkannt.</p>	<p>Einfügung macht Regelung flexibler</p>	<p>Zustimmung, Einfügung stellt aktuellen Stand dar</p>
<p>I. Punkt 5.2. Verfahrensschritte Der Träger erhält von der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember die Abrechnungsunterlagen für die Betriebskosten und legt der Stadt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres auf dieser Grundlage die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.</p>	<p>I. Punkt 5.2. Verfahrensschritte Der Träger erhält von der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember die Abrechnungsunterlagen für die Betriebskosten und legt der Stadt bis spätestens <u>30. April</u> des folgenden Jahres auf dieser Grundlage die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.</p>	<p>Ein Abschluss bis zum 31. März ist für den Träger nicht zu ermöglichen</p>	<p>Zustimmung, da nachvollziehbare Gründe vorliegen</p>
<p>I. Punkt 6 Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden „Der Träger verpflichtet sich, vorrangig im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder aufzunehmen.Ein Betreuungsplatz ist nur dann verfügbar, wenn die Kommune diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt. Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Träger.</p>	<p>I. Punkt 6 Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden „Der Träger verpflichtet sich, vorrangig im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder aufzunehmen.Ein Betreuungsplatz ist nur dann verfügbar, wenn die Kommune diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt. Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Träger, <u>mit Ausnahme von fünf Plätzen für Kinder von Mitarbeitern, vorausgesetzt die Plätze sind bei dem Träger vorhanden.</u></p>	<p>Träger benötigt diese Plätze für eigene MitarbeiterInnen</p>	<p>Zustimmung, da Anliegen des Trägers nachvollziehbar und fünf Plätze über alle Kitas des Trägers vertretbar sind</p>
<p>II. Punkt 2.1 Abs. 2 Qualitätsdialog Der Qualitätsdialog wird von der Qualitätsentwicklungsgruppe (Vertreter des öffentlichen Trägers, der freien Träger, der Elternschaft, des</p>	<p>II. Punkt 2.1 Abs. 2 Qualitätsdialog Der Qualitätsdialog wird von der Qualitätsentwicklungsgruppe (Vertreter des öffentlichen Trägers, der freien Träger, der El-</p>	<p>Einfügung verdeutlicht, dass Vereinbarungsinhalte nur im Konsens in Ver-</p>	<p>Zustimmung, entspricht Intentionen der Stadt</p>

Jugendhilfeausschusses sowie der Wissenschaft) geführt. Die daraus resultierenden Vereinbarungsinhalte werden in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.	ternschaft, des Jugendhilfeausschusses sowie der Wissenschaft) geführt. Die daraus resultierenden Vereinbarungsinhalte werden <u>in gegenseitigem Einvernehmen</u> in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.	einbarung aufgenommen werden.	
---	--	-------------------------------	--

(2) Nachfolgend dargestellte Änderungen der Rahmenvereinbarung werden vom Träger gewünscht, können allerdings vonseiten der Stadt nicht mitgetragen werden. Sie wurden dementsprechend nicht in die Vereinbarung laut Anlage 1 übernommen.

Regelung der Rahmenvereinbarung (Beschluss V2951/14)	Gewünschte Formulierung des Trägers	Begründung des Trägers	Position der Stadt
<p>I. Punkt 1.1 Pädagogische Personalkosten Pädagogische Personalkosten sind Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte, welche zur Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden. Dazu gehören laut SächsKitaG die nachfolgend benannten Aufwendungen: a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung) c) § 5 Abs. 1 Sächs. Integrationsverordnung</p>	<p>I. Punkt 1.1 Pädagogische Personalkosten Pädagogische Personalkosten sind <u>in der Regel</u> Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte, welche zur Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden. Dazu gehören <u>in der Regel</u> laut SächsKitaG die nachfolgend benannten Aufwendungen: a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung) c) § 5 Abs. 1 Sächs. Integrationsverordnung</p>	<p>Träger wünscht Öffnung der Regelung, um die Möglichkeit zu haben, auch nicht benannte Kosten anerkannt zu bekommen.</p>	<p>Formulierung entspricht dem SächsKitaG und den Empfehlungen des SSG. Eine pauschale Öffnung kann nicht gewährt werden. Wenn Kosten anerkannt werden sollen, welche von der Formulierung nicht erfasst sind, müssten diese explizit in der Vereinbarung benannt werden.</p>
<p>I. Punkt 2.1 Abs. 3 Pädagogische Personalkosten „Bestandteil der anererkennungsfähigen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind: • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie</p>	<p>I. Punkt 2.1 Abs. 3 Pädagogische Personalkosten „Bestandteil der anererkennungsfähigen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind <u>u.a.:</u> • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung so-</p>	<p>Träger wünscht Öffnung der Regelung, um die Möglichkeit zu haben, auch nicht benannte Kosten anerkannt zu</p>	<p>Formulierung entspricht den Empfehlungen des SSG. Eine pauschale Öffnung kann nicht ge-</p>

<p>.....</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteiliger Zuschuss zum öffentlichen Nahverkehr, z. B. Job-Ticket“ 	<p>wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteiliger Zuschuss zum öffentlichen Nahverkehr, z. B. Job-Ticket“ 	<p>bekommen</p>	<p>währt werden. Wenn Kosten anerkannt werden sollen, welche von der Formulierung nicht erfasst sind, müssten diese explizit in der Vereinbarung benannt werden</p>
<p>I. Punkt 2.2 Sachkosten im engeren Sinn „Bestandteile der anererkennungsfähigen sonstigen Personalkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich • Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)“ 	<p>I. Punkt 2.2 Sachkosten im engeren Sinn „Bestandteile der anererkennungsfähigen sonstigen Personalkosten sind <u>u.a.</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich • Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)“ 	<p>Träger wünscht Öffnung der Regelung, um die Möglichkeit zu haben, auch nicht benannte Kosten anerkannt zu bekommen</p>	<p>Formulierung entspricht den Empfehlungen des SSG. Eine pauschale Öffnung kann nicht gewährt werden. Wenn Kosten anerkannt werden sollen, welche von der Formulierung nicht erfasst sind, müssten diese explizit in der Vereinbarung benannt werden</p>
<p>I. Punkt 4. Kommunalanteil Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 17 SächsKitaG in Verbindung mit Punkt 2 abzüglich folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe 2. Eigenanteil des Trägers 3. sonstige Einnahmen, z. B. 	<p>I. Punkt 4. Kommunalanteil Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 17 SächsKitaG in Verbindung mit Punkt 2 abzüglich folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe 5. Eigenanteil des Trägers 6. sonstige Einnahmen <u>aus</u> öf- 	<p>Träger erkennt die Zuschussminderung der Kommune durch sonstige Einnahmen nicht an</p>	<p>Formulierung entspricht dem SächsKitaG und den Empfehlungen des SSG. Die gewünschte Einfügung des Trägers entspricht</p>

Eingliederungshilfe	<u>öffentlicher Hand</u> , z. B. Eingliederungshilfe		nicht dem Prinzip der Restkostenfinanzierung nach Sächs-KitaG.
III. Punkt 3.1 Absatz 3 Inkrafttreten, Kündigung Der Träger ist verpflichtet unverzüglich alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.	III. Punkt 3.1 Absatz 3 Inkrafttreten, Kündigung <u>Die Vertragsparteien sind verpflichtet sich gegenseitig</u> unverzüglich alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.	Träger sieht in dieser Regelung nicht gerechtfertigtes Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Träger und Stadt	Auffassung des Trägers wird nicht geteilt, Anliegen ist für Stadt nicht nachvollziehbar
Entfällt , da hierzu keine Regelung in Rahmenvereinbarung enthalten	III Punkt 3.2 Mediationsklausel / Gerichtsstand <u>1. Sollten Streitigkeiten zwischen den Parteien auftreten, werden die Beteiligten versuchen, diese einvernehmlich und gütlich zu regeln. Sollte das im Einzelfall nicht gelingen, werden die Parteien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein Mediationsverfahren bei einem anerkannten Mediator in Dresden durchführen. Die Kosten für die Mediation tragen die Parteien je hälftig. An den Mediationssitzungen werden die Parteien persönlich teilnehmen. Eine Klage vor einem Gericht ist erst zulässig, wenn der Mediator die Mediation nach frühestens den ersten beiden Mediationssitzungen für gescheitert erklärt. Nimmt eine Partei an den ersten beiden durch den Mediator einberufenen Mediationssitzungen unentschuldigt nicht teil, trägt sie die gesamten Kosten der Mediation und eines ggf. folgenden Gerichtsverfahrens unabhängig von dessen Verfahrensausgang.</u> <u>2. Scheitert auch das Media-</u>	Träger wünscht Aufnahme dieser Klausel, um außergerichtliche Einigungen erzielen zu können.	Ein Mediationsverfahren im Jahr 2015 ist gescheitert. Es bestehen zu einigen grundlegenden Punkten abweichende Rechtsauffassungen, sodass eine Mediationsklausel in einer Vereinbarung nicht geeignet erscheint. Auch die vorgeschlagene Kostenregelung ist für Stadt nicht annehmbar.

	<u>tionsverfahren gem. vor-</u> <u>stehendem Absatz ist Dresden</u> <u>Gerichtsstand für alle aus diesem</u> <u>Vertrag entstehenden Streiti-</u> <u>gkeiten.</u>		
--	---	--	--

Hinweis: Vom Träger eingebrachte Formulierungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/005/2014)

Sitzung am: 11.12.2014-12.12.2014

Beschluss zu: V2951/14

Gegenstand:

Rahmenvereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Rahmenvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und Trägern der freien Jugendhilfe zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 zur Vorlage).
2. Der Stadtrat beschließt das Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Anlage 2 zur Vorlage).
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, auf der Grundlage der Beschlusspunkte 1 und 2 innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung eine individualrechtliche Vereinbarung mit jedem freien Träger von Kindertageseinrichtungen abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass durch den Abschluss der Vereinbarung keine Schlechterstellung zu den bis dato getroffenen Regelungen erfolgt.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt dem Stadtrat nach 24 Monaten einen Erfahrungsbericht im Kontext der Umsetzung bzw. zu den Fortschreibungsbedarfen vorzulegen.
5. Gremienvorbehalt: Die Oberbürgermeisterin informiert die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über ausgehandelte Verträge und Vereinbarungen nach Abschnitt II.1 der Rahmenvereinbarung und weist dabei auf Abweichungen von der Rahmenvereinbarung beziehungsweise auf Abweichungen zum jeweils geltenden Bedarfsplan hin. Sofern solche Abweichungen vorliegen, wird der Vertrag/die Vereinbarung gültig, wenn innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Information kein Mitglied des Jugendhilfeausschusses eine Befassung mit dem Vertrag/der Vereinbarung beantragt hat oder, sofern dies beantragt wird, nachdem der Jugendhilfeausschuss zugestimmt hat.

Dresden, 19. DEZ. 2014



Helma Orosz
Vorsitzende

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister